

Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen muss die Rechtsverordnung geändert werden.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in bestimmten Bereichen der Stadt Bad Hersfeld

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 Alternative 4 und Nr. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 113), und § 2a der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 S. 926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 76), verordnet der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als Kreisordnungsbehörde:

§ 1

Verbot

- (1) In dem unter § 2 dieser Verordnung bestimmten Bereich innerhalb der Stadt Bad Hersfeld ist das Führen von Waffen und Messern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gantztägig verboten.
- (2) Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Stellen und Personen, soweit diese durch § 55 Abs. 1, Abs. 3 oder § 56 Satz 1 des Waffengesetzes oder durch eine auf § 55 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes gestützte Rechtsverordnung von der Anwendbarkeit des § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes freigestellt sind sowie Hilfspolizeibeamte im Sinne des § 99 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung, wie er in der Anlage kartografisch dargestellt ist, wird von folgenden Straßen und Plätzen umgrenzt:

- Johannestor in der gesamten Ausdehnung,
- Hospitalgasse in der gesamten Ausdehnung,
- Linggplatz, im Abschnitt zwischen der Hospitalgasse und der Liegenschaft „Am Markt 2“,
- Am Markt, ab der Liegenschaft „Am Markt 2“ bis zur Liegenschaft „Am Markt 21“,
- Obere Frauenstraße in der gesamten Ausdehnung,
- Wehneberger Straße im Abschnitt zwischen Obere Frauenstraße und Dippelstraße,
- Dippelstraße in der gesamten Ausdehnung,
- Schilde-Park (umgrenzt durch Benno-Schilde-Platz, Benno-Schilde-Straße, Vlāmenweg

- und Seilerweg sowie Wortreich),
- Bahnhofstraße bis Übergang Bahnhofsvorplatz,
- Bahnhofsvorplatz,
- Bismarckstraße ab Bahnhofsvorplatz,
- Hainstraße in der gesamten Ausdehnung

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Führen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes.
- (2) Waffen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind alle Waffen gemäß § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes.
- (3) Messer im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind alle Messer jeglicher Art, soweit sie nicht bereits dem Waffengesetz unterliegen.
- (4) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen, Parkplätze, Fußgängerunterführungen sowie allen sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Waffen liegt in der Regel vor für
 1. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (Kleiner Waffenschein),
 2. Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern
 3. Personen, die eine Waffe in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr und in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
 4. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
- (3) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern liegt in der Regel vor für
 1. Anlieferverkehr,
 2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,

3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr und in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung eine Waffe oder ein Messer führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verbotswidrig geführte Waffen oder Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes ist die Bürgermeisterin der Stadt Bad Hersfeld als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in bestimmten Bereichen der Stadt Bad Hersfeld in der Fassung vom 20. Januar 2025 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 02.07.2026

gez. Torsten Warnecke
Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

